

# Bundesministerium der Finanzen

- Dienstsitz Bonn -

IV D 2 - S 1547 - 7/02  
( Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben )

Bonn, 30. Dezember 2002

TEL +49 (0)1888 682-0  
TELEX 886645  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder  
beim Bund

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich nachstehend die für das Jahr 2003 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt:

## **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2003**

Vorbemerkungen

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die Oberfinanzdirektionen festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und läßt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder vom 2. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezweig das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Gewerbebezug	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
<b>Bäckerei und Konditorei</b>	696	156	852
<b>Fleischerei</b>	672	504	1.176
<b>Gast- und Speisewirtschaften</b>			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	792	840	1.632
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.008	1.452	2.460
<b>Getränke Einzelhandel</b>	0	276	276
<b>Café</b>	804	384	1.188
<b>Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)</b>	408	48	456
<b>Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)</b>	1.092	360	1.452
<b>Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)</b>	228	108	336

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Christmann